



Eignerstrategie

der Standeskommission für die Appenzeller Kantonalbank

Der Kanton betreibt eine Kantonalbank (Bank) mit Hauptsitz in Appenzell, um

- die Versorgung der Kantonsbevölkerung sowie der im Kanton aktiven Unternehmungen mit Basisdienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorgen sicherzustellen,
- durch die Bankaktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beizutragen,
- für den Kantonshaushalt nachhaltig substantielle Beiträge zu generieren und finanzierungs- und anlagebezogene Finanzgeschäfte dem Kanton anzubieten.

Die Bank ist und bleibt zu 100% im Besitz des Kantons.

Der Betrieb einer Bank ist zwingend mit Risiken verbunden. Die Bank darf jedoch keine Risiken eingehen, die in Bezug auf ihre Grösse und Finanzkraft unverhältnismässig sind und sie finanziell oder hinsichtlich der Reputation in Schwierigkeiten bringen könnten. Bankrat und Geschäftsleitung sind verpflichtet, im Zweifelsfall die Risikoreduktion der Renditesteigerung vorzuziehen.

Geschäfte in der übrigen Schweiz oder mit Auslandbezug sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken entstehen.

Die Eigenmittel der Bank sind eine wichtige Kennzahl für Bonität und Stabilität der Bank. Sie sollen die aufsichtsrechtlich verlangte Höhe für alle Indikatoren übertreffen.

Die Bank soll durch ihre Unternehmensstrategie sicherstellen, dass der Eigner mit einer planbaren und konstanten Ausschüttung rechnen kann. Diese Ausschüttungen beinhalten auch die Abgeltung der Staatsgarantie.

Ausschüttungen an den Eigner und die Stärkung der Eigenmittel sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Je nach Eigenkapitalsituation der Bank und der die Stabilität beeinflussenden externen Rahmenbedingungen sollen sie flexibel ausgestaltet werden können.

Können Ausschüttungen nicht oder nicht vollständig aus dem Periodengewinn finanziert werden, besprechen Standeskommission und Bankrat die Möglichkeiten für eine Ausschüttung aus dem Eigenkapital. Dabei kommt der finanziellen Stabilität der Bank Priorität zu.

Der Bankrat verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich.

Appenzell, 29. August 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Erläuterungen

der Standeskommission zur Eigenerstrategie

Die Appenzeller Kantonalbank ist die bedeutendste Finanzbeteiligung des Kantons. Der Bank sind deshalb die aus Eignersicht (Corporate Governance) wichtigen Leitplanken und Vorgaben für ihre Geschäftstätigkeit zu setzen. Sie sollen zu einer risikoarmen, sicheren und verlässlichen Zweckerfüllung und beidseitig zur Transparenz des Verhältnisses zwischen dem Kanton und seiner selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beitragen. Gleichzeitig gilt es, die Entscheidungsfähigkeit, Effizienz und Effektivität der Bankorgane zu wahren und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle zu schaffen.

Zweck der Eigenerstrategie

Die Standeskommission nimmt bei der Kantonalbank die Rolle des Eignervertreeters ein. Mit der Eigenerstrategie konkretisiert sie diese Funktion. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerischen Freiheiten der Appenzeller Kantonalbank und schafft optimale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit. Die Eigenerstrategie zeigt die Erwartungen des Kantons gegenüber seiner Bank. Sie beschreibt die wichtigsten Rahmenbedingungen des Eigners für seine sehr wichtige Beteiligung. Mit wenigen Eckpunkten werden die zentralen politischen und die finanz- und risikobezogenen Anforderungen an Strategie und Führung der Bank festgelegt.

Die Eigenerstrategie ist bewusst kurz und einprägsam gefasst. Mit ihr sollen in Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben die wesentlichen Punkte und die wichtigen Ziele festgehalten werden.

Die Festlegung der Eigenerstrategie fällt in die Kompetenz der Standeskommission (Art. 11 lit. f des neuen Gesetzes über die Appenzell Kantonalbank, KBG). So ist sichergestellt, dass Anpassungen der Strategie auch unter schwierigeren Umständen rasch erfolgen können und nicht durch den zeitlich aufwändigen parlamentarischen Gesetzgebungsprozess verzögert werden.

Eckpunkte der Eigenerstrategie

Der Unternehmenszweck ist in Art. 1 KBG gesetzlich festgehalten. Der strategischen Führungsebene werden präzisere Vorgaben für ihre Tätigkeit gemacht.

Von einer Änderung der Rechtsform wird bei der Totalrevision der Kantonalbankgesetzgebung abgesehen. Die bewährte Rechtsform (selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt) wird beibehalten und dadurch untermauert, dass keine Möglichkeit zur Beteiligung Dritter geschaffen wird.

Die Kantonalbank bildet mit der jährlichen Gewinnablieferung eine wichtige Einnahmequelle für den Staatshaushalt. Dieser Mittelfluss soll für Kanton und Bank über einen mehrjährigen Zeitraum festgelegt werden und sowohl für Kanton als auch Bank Planungssicherheit bieten.

Der Bankrat als strategische Führungsebene ist für das Unternehmen zentral und es sind neben fachlichen Finanzkenntnissen, Berufserfahrungen in der Finanzbranche auch Führungskompetenzen und die Unabhängigkeit gefragt. Da dieses Anforderungsprofil nur wenige Personen erfüllen, ist es wichtig, dass der Bankrat diese Kompetenzen wenigstens in seiner Gesamtheit erfüllt.

Appenzell, 29. August 2017